



FreeMail

Anl. 2

Antwort auf Fragen aus dem Treffen mit dem Oberbürgermeister

Von: "Schulz, Gabriele" <GSchulz@SCHWERIN.DE>
An: "Sibylle Gerner (wo-si-gerner@web.de)" <wo-si-gerner@web.de>
Datum: 11.09.2017 08:26:16

Sehr geehrte Frau Gerner,

nachfolgend übersende ich Ihnen Antworten auf Fragen aus dem Treffen mit dem Oberbürgermeister:

1.) Können seitens der Stadt Gemeinbedarfsflächen für ein Stadtteilzentrum zur Verfügung gestellt werden? (Bspw. Fläche links neben dem Aldi?)

-

Die Frage nach Gemeinbedarfsflächen für ein Stadtteilzentrum wurde durch den OBR wiederholt bei den Änderungsverfahren Friedrichsthal gestellt und durch die Verwaltung beantwortet:

Sofern durch die Landeshauptstadt Schwerin Flächen für ein Stadtteilzentrum in Friedrichsthal bereitgestellt werden sollten, stünde das Flurstück 434 zur Verfügung.

Dieses ist im städtischen Eigentum.

Der Bebauungsplan weist diese Fläche als Mischgebiet aus mit dem Planzeichen „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Die angefragte Fläche gegenüber des ALDI-Marktes ist nicht geeignet, da das städtische Flurstück 432 gemeinsam mit dem in Fremdeigentum stehenden Flurstück 433 entwickelt werden könnte.

Zur Übersicht ein Auszug aus dem B-Plan anbei.

2.) In Bezug auf Spielplatzflächen: Welche m²-Anzahl ist für die Größe Friedrichsthals vorgeschrieben und

werden die (baurechtlichen) Bestimmungen in Friedrichsthal eingehalten?

Für die Spielflächenanzahl in Wohngebieten gibt es lediglich einen „Orientierungswert“ von 2,25 m² / Einwohner (Deutsche Olympische Gesellschaft 1975), der jedoch allein nicht aussagekräftig ist.

Die lokalen Gegebenheiten, wie z. B. die vorhandene Bebauungs- und Freiraumstruktur des Stadtteils sind zusätzlich zu beurteilen. Grundsätzlich sollen die Spielplätze gefahrlos und gut für die Kinder erreichbar sein.

Als zumutbare Entfernung von Spielplätzen gelten bei 6-12 Jährige bis zu 400 m. Für Kleinkinder sollen die Spielflächen wohnungsnah sein. Bei Jugendlichen ab 12 Jahren kann die Entfernung bis zu 1000 m weit sein.

Der rein rechnerische Bedarf an Spielflächen in Friedrichsthal liegt aktuell bei 7.962,75 m². Durch die Ergänzung des Bolzplatzes im westlichen Wohngebiet im Jahr 2014 konnte die vorhandene Spielflächengröße auf insgesamt 5.684 m² vergrößert werden.

Unter Berücksichtigung der großzügigen Freiraumstruktur in Friedrichsthal und einer Bebauung mit vorwiegend Einfamilienhäusern, kann der „rechnerische“ Bedarf an Spielplätzen minimiert werden.

Der Spielbereich im Wohngebietspark West zwischen Spielplatz und Bolzplatz wird mit der Fertigstellung des 3. Bauabschnittes des B-Plangebietes Friedrichsthal erweitert, dadurch kann der „rechnerische“ Spielflächenbedarf ausgeglichen werden.

Die Erweiterung des vorhandenen Spielplatzes befindet sich in der Vorabstimmung mit dem Erschließungsträger.

Die im Grüngürtel gelegenen öffentlichen Spielbereiche sind gut und gefahrlos für die Kinder erreichbar.

3.) Hinter dem Jagdschloss kommt es durch Niederschlagswasser regelmäßig zu Überflutungen. Als Ursache werden die anliegenden Grundstücke gesehen, auf denen das Niederschlagswasser nicht versickert. Hier wird um Abhilfe gebeten.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um den „Heimweg“ hinter dem Jagdschloß Friedrichsthal handelt. Hier hat es am 31.05.2017 eine gemeinsame vor-Ort-Begehung mit der SAE gegeben.

Es wurden hierbei 2 Grundstücke festgestellt, wo deren Dachflächenwasser auf den Heimweg abgeleitet wurde. Im Nachgang wurden die Eigentümer angeschrieben und aufgefordert, ihre Dachentwässerung so umzubauen, dass das Regenwasser auf eigenem Grundstück vollständig versickert. Dies haben die beiden Eigentümer anstandslos umgesetzt. Die Maßnahmen wurden durch Vor-Ort-Kontrollen am 13.06. und 16.06.2017 abgenommen.

Aus wasserbehördlicher Sicht besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

4.) Der Lärmschutzwall zur Umgehungsstraße B106 wird als nicht ausreichend angesehen.

Zu der Qualität der Lärmschutzwälle kann sich der Fachdienst Verkehrsmanagement nicht verbindlich äußern. Sie werden dort nicht verwaltet. Es liegt nahe, dass sie, zur Ortsumgehungsstraße gehörend, vom Straßenbauamt Schwerin verwaltet werden. Es wird dann auch im Genehmigungsverfahren nachgewiesen worden sein, dass der Lärmschutz den Anforderungen genügt. Anderenfalls hätten sie so gar nicht errichtet werden können.

H. Hage - Straßenbauamt

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schulz

Landeshauptstadt Schwerin

Der Oberbürgermeister

Büro der Stadtvertretung

Am Packhof 2-6

PF 11 10 42

19010 Schwerin

Tel. 0385 / 545 - 1025